

AGB

Version 2025.07

1 Geltung & Vertragsabschluss

- | | |
|--|---|
| <p>1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Tincan AG, nachfolgend in Kurzform «Agentur» genannt, mit ihren Auftraggebern und Lizenznehmern, nachstehend in Kurzform «Kunde» genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.</p> <p>1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>1.3 Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich – sofern vorhanden – aus dem Angebot, den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und den Flatrate-Dokumenten der Agentur.</p> | <p>1.4 Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist das vom Kunden der Agentur auszuhändigende Briefing (mündlich oder schriftlich). Zusätzlich gilt der E-Mail-Verkehr als fixer Bestandteil von Beauftragung, Briefing und Bestätigung für und von Agenturleistungen.</p> <p>1.5 Ein akzeptiertes Angebot durch den Kunden stellt grundsätzlich einen einfachen Auftrag im Sinne des Auftragsrechts (Art. 394-406 OR) dar.</p> <p>1.6 Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform.</p> <p>1.7 Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen vorgängigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.</p> <p>1.8 Die deutsche Version der AGB ist verbindlich. Andere Sprachen werden als Verständnishilfen geschaffen und sind rechtlich nicht bindend.</p> <p>1.9 Mit dem Akzeptieren der AGB akzeptiert man automatisch auch die ABV (Auftragsbearbeitungsvereinbarung), einsehbar unter www.tincan.ch/datenschutz.</p> |
|--|---|

2 Fremdleistungen & Beauftragung Dritter

- | | |
|--|--|
| <p>2.1 Die Agentur kann zur Realisierung von Projekten notwendige Leistungen eigenständig oder nach eigenem Ermessen durch Beizug von Dritten umsetzen. Ein Beizug von Dritten ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen, sofern dieser dem Irrtum erliegen</p> | <p>könnte, dass die Agentur diese Leistungen selber erbringt.</p> <p>2.2 Leistungen Dritter werden stets zzgl. Mehrwertsteuer weiterverrechnet, sofern die Agentur diese Leistungen selbst einkauft.</p> |
|--|--|

3 Termine

- | | |
|---|--|
| <p>3.1 Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich als verbindlich zu definieren und von der Agentur schriftlich zu bestätigen.</p> <p>3.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, ruhen die Leistungsverpflichtungen</p> | <p>für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt stets vorbehalten.</p> |
|---|--|

- 3.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos

verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

4 Präsentationen (Pitches)

- 4.1 Erhält die Agentur nach einer Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist

ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

- 4.2 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt, sofern diese nicht ausdrücklich bezahlt wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

5 Agenturhonorar

- 5.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur nach einer weiteren Mahnungen mit angemessener Nachfrist ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% zu.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Agentur berechtigt, bei Aufträgen über CHF 10'000.00 im Voraus eine Akontozahlung einzufordern, die rund 50% des Auftragsvolumens entspricht, welches in den ersten zwei Monaten des Projektes geplant ist umzusetzen.
- 5.3 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen monatlich in Rechnung stellen.

- 5.4 Bei einem Rücktritt des Kunden von einem erteilten Auftrag berechnet die Agentur dem Kunden die bereits angefallenen Stunden und die Stunden, die eingeplant und nicht mehr für andere Projekte eingesetzt werden können. Bestehen bereits getätigte Zahlungen und Zusagen an Drittdienstleister gelten für diese Beträge die jeweiligen Annulierungsbedingungen, welche dem Kunden weiterverrechnet werden.
- 5.5 Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 5.6 Für verordnete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (Zug), in der Nacht und an Wochenenden wird eine Kompensierung in Höhe der Hälfte der Aufwände für diese Zeitspanne verrechnet.

6 Allgemeines Eigentumsrecht, Urheberrecht & Nutzungsrecht

- 6.1 Wir stellen unserer Kundschaft auf Anfrage die jeweils individuell erstellten offenen Daten zur freien Verfügung zu. Ausgenommen davon sind Dateien, die

aufgrund von Verträgen mit Dritten nicht weitergegeben werden dürfen.

- 6.2 Die Kundschaft erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars sämtliche Nutzungsrechte an allen von der

- Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Die Nutzungsrechte können durch Rechte von Dritten eingeschränkt werden (z. B. Schauspieler-Verträge, Schrift-Lizenzen, Sprecher-Verträge etc.).
- 6.3 Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- 6.4 Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt die Agentur die zeitlichen, räumlichen und sachlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Werken mit langfristigem Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete, Packungen und Etiketten) an den Kunden. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.
- 6.5 Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von der Agentur geschaffenen Werke, die das Recht Dritter verletzt, haftet der Kunde. Die Agentur hat Auskunft zu erteilen über die Rechtsverhältnisse an einem Produkt.
- 6.6 Die Urheberrechte der Werke, welche durch die Agentur entwickelt werden, verbleiben bei der Agentur. So steht es dieser frei, diese bei anderen Projekten weiter zu verwenden. Dies gilt besonders für Software-Komponenten wie Plattformen und App-Code und universelle Grafik-Elemente wie Icons und Fotos. Speziell für den Kunden entwickelte Produkte wie Logos, Zeichnungen etc. sind davon explizit ausgenommen.

7 Events (MICE)

- 7.1 **Zahlungen**
Für Veranstaltungen kann die Agentur eine Akonto-Zahlung bis zu 100% des offerierten Betrages mit verkürzter Zahlungsfrist einfordern. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen berechtigen die Agentur, die Leistungen zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 **Rücktritt & Anpassungen durch die Agentur**
Das Programm oder Teile davon können durch die Agentur kurzfristig abgesagt oder abgeändert werden, wenn Teilnehmer*innen an Veranstaltungen (künftig «Teilnehmer» genannt) durch ihr Verhalten, ihre Unterlassungen oder andere Handlungen dazu Anlass geben und somit eine Vertragserfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird. In diesem Fall sind Rückerstattungen ausgeschlossen. Kann ein Programm oder Teile davon infolge höherer Gewalt, mangelnder Teilnehmerzahlen, Sicherheitsbedenken der Agentur, behördlicher Massnahmen, Streik oder unsicherer Wetter- und Naturverhältnisse nicht durchgeführt werden, ist die Agentur berechtigt, auch kurzfristig die Aktivitäten abzusagen, abzuberechnen oder anzupassen. Geleistete Zahlungen werden unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen und Aufwendungen zurückerstattet. Entscheidungen der Agentur sind endgültig. Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 **Rücktritt & Anpassungen durch den Kunden**
Annullierungen von Verträgen haben schriftlich zu erfolgen. Gutscheine, Tickets etc. sind zurückzugeben. Bei späterem Antritt oder Verschiebung der Programme trägt der Kunde die Mehrkosten. Abbruch, späterer Antritt oder früheres Verlassen der Programme durch den Kunden erheben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 7.4 **Versicherungen**
Eine Versicherung der Teilnehmer an Aktivitäten ist Sache des Kunden. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Unfälle während der Programme. Unfall-, Kranken- und Diebstahlversicherungen sind Sache des Kunden resp. der Teilnehmer.
- 7.5 **Teilnahmebedingungen**
Eine gute Gesundheit bei der Teilnahme an allen Programmen wird vorausgesetzt. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur über allfällige gesundheitliche Probleme einzelner Teilnehmer in Kenntnis zu setzen. Den Teilnahmebedingungen und Weisungen der Agentur sind strikte Folge zu leisten. Bei Missachtung behält sich die Agentur vor, fehlbare Personen oder Gruppen von der Aktivität auszuschliessen. Dabei entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 7.6 **Haftung Agentur**
Die Agentur vergütet dem Kunden den Ausfall vereinbarter Leistungen, soweit es der Agentur nicht möglich war an Ort und Stelle gleichwertigen Ersatz zu offerieren. Die

Haftung der Agentur bleibt auf den unmittelbaren Schaden, maximal in Höhe des offerierten Betrages, begrenzt. Für Programmänderungen infolge Zug-, Bus- oder Flugverspätungen wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Änderungen im Programm, die auf höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, behördlichen Massnahmen oder Verspätung und Ausfällen von Dritten, für welche die die Agentur nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind. An allen angebotenen Programmen nimmt der Teilnehmer auf eigenes Risiko teil.

7.7 **Sachschäden**

Falls eine Haftungspflicht der Agentur für Sach- und Vermögenswerte besteht, ist die Schadensersatzpflicht auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, unter Vorbehalt der Haftungsbeschränkungen in internationalen Übereinkommen.

7.8 **Fahrlässigkeit**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen

der Agentur entfällt jegliche Haftung seitens der Agentur.

7.9 **Nicht bezogene Leistungen**

Für Leistungen, welche der Teilnehmer während der Veranstaltung nicht beansprucht (Ausflüge, Besichtigungen, Mahlzeiten etc.) besteht kein Anspruch auf Vergütung.

7.10 **Beanstandungen, Reklamationen**

Sollte der Kunde während der Veranstaltung Anlass zu Beanstandung haben oder sind Schäden entstanden, sind diese unverzüglich der Agentur zu melden und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Agentur wird die Mängel an Ort und Stelle zu beheben, sofern dies im Einzelfall möglich ist.

Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 20 Tagen schriftlich, unter Beilage einer Bestätigung, allfälliger Beweisgegenstände, Belege etc. geltend gemacht werden. Unterlassene oder verspätete Beanstandungen haben das Verfallen sämtlicher Ansprüche zur Folge.

8 **Branding & Medienplanung**

8.1 Beauftragte Projekte im Bereich Medienplanung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

8.2 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Agentur nach Absprache berechtigt, einen

bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

9 **Social Media Betreuung & Social Media Werbekampagnen**

9.1 Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. TikTok, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu

Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen.

9.2 Die Betreuung der Social-Media-Accounts bzw. die Einrichtung neuer Accounts erfolgt stets im Namen und Auftrag des Kunden. Der Kunde ist bzw. wird Vertragspartner des jeweiligen sozialen Netzwerkes.

9.3 Die von dem Kunden erhaltenen Passwörter und/oder Administratoren-Berechtigungen für die jeweiligen Social-Media-Konten werden von der Agentur streng vertraulich behandelt. Eine Offenbarung der Daten gegenüber Dritten wird durch sichere

- Verwahrung vermieden. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Passwörter mindestens einmal pro Jahr zu wechseln und die Agentur über einen Wechsel zu informieren, sofern die Agentur die Passwörter noch benötigt.
- 9.4 Die Agentur übernimmt keine Garantie dafür, dass mit der Betreuung der jeweiligen Social-Media-Kanäle eine Steigerung der Abonnentenzahl, der Sichtbarkeit o.ä. herbeigeführt wird. Des Weiteren übernimmt die Agentur keine Verantwortung für den technischen Ausfall der einzelnen Kanäle und Dynamiken, die sich auf solchen Kanälen aufgrund eines Algorithmus entwickeln können (beispielsweise Shitstorm).
- 9.5 Beim regulären Community Management in einem Mandatsverhältnis (z.B. Social Flat oder Hello Flat) sind Reaktionen und Kundeninteraktionen jeweils zu verlängerten Bürozeiten, nicht aber über Nacht oder am Wochenende vorgesehen. Sollte dies gewünscht werden, muss die Agentur ausdrücklich darüber informiert werden um eine spezifische Vereinbarung aufzusetzen.
- 9.6 Entsteht mehr oder weniger Bereuungsaufwand als in einer Vereinbarung (z.B. Social Flat oder Hello Flat) vorgesehen ist, sucht die Agentur das Gespräch mit dem Kunden um eine angepasste Vereinbarung zu treffen.

10 Software Kompatibilitäten

- 10.1 Offerten aus dem Bereich Digital gelten ohne weiterführende Spezifikationen für die Nutzung mit den aktuellen, verbreiteten Webbrowsern in der Breite 320px bis 1920px (2k). Diese sind:
- Google Chrome - neuste Version und die kommenden (plus zwei Versionen)
 - Mozilla Firefox - neuste Version und die kommenden (plus zwei Versionen)
 - Safari - neuste Version und die kommenden (plus zwei Versionen)
 - MS Edge - neuste Version und die kommenden (plus zwei Versionen)
 - iOS (Safari) - neuste Version und frühere (minus zwei Versionen)
 - Android (Google Chrome) - neuste Version und frühere (minus zwei Versionen).
- Alle anderen Browsers und Versionen werden nicht getestet und unterstützt. Für die Funktionalität können wir in diesem Fall nicht garantieren. Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, die technischen Anforderungen zu bestimmen oder zusammen mit der Agentur im Rahmen der Offertenerstellung zu definieren.
- 10.2 Wird die Kompatibilität zu einer bestimmten Software von Dritten nicht ausdrücklich offeriert, lehnt die Agentur die Garantie für eine reibungslose Zusammenarbeit mit Software von Dritten ausdrücklich ab.
- 10.3 Wird der Code nicht durch die Agentur selbst resp. im Auftrag gehostet, lehnt sie ab der Kundenabnahme, spätestens aber beim Go-Live auf einem Fremdsystem sämtliche Haftung für den reibungslosen Betrieb der Software ab.

11 Hosting & Lizenzen

- 11.1 Die Agentur betreibt kein eigenes Rechenzentrum.
- 11.2 Beim Hosting von Produkten und Dienstleistungen, Webservices und Webseiten greift die Agentur auf sorgfältig ausgewählte Partner zurück, die einen Standard an Sicherheit garantieren. Die Agentur kann nicht haftbar gemacht werden für Versagen dieser Partner, sofern die Agentur nicht grobfahrlässig gehandelt hat.
- 11.3 Geplante Ausfälle digitaler Infrastruktur aufgrund von Wartungsarbeiten werden im Voraus durch die Agentur an die Kunden mitgeteilt.
- 11.4 Bei Problemen stellt die Agentur zu Bürozeiten einen kostenlosen Support zur Verfügung. Da dieser in den meisten Fällen als Vermittler verschiedener Anbieter und dem Kunden agieren muss, kann für die erfolgreiche Bearbeitung eines Support-

- Tickets kein Anspruch seitens des Kunden geltend gemacht werden.
- 11.5 Die Agentur arbeitet sauber und hält alle Systeme auf einem aktuellen Sicherheitslevel. Sollten Server gehackt oder angegriffen werden oder aus Gründen grösserer Gewalteinwirken zerstört werden, ist die Agentur nicht verpflichtet, für entstandenen Schaden aufzukommen.
- 11.6 Die Nutzung der von der Agentur erbrachten Dienstleistungen und Produkte erfolgt auf eigenes Risiko. Die Agentur übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstige Gründe. Die Agentur haftet nicht für entgangene Gewinne und Folgeschäden.
- 11.7 Hosting, Wartungs und Lizenzkosten sind im Voraus zu bezahlen. Die Auflösung eines Vertragverhältnisses für Software-Verträge oder Hosting entspricht den gleichen Bedingungen wie die reguläre Auflösung eines Vertragverhältnisses.
- 11.8 Bei einem Betrieb von Software, die nicht über die Infrastruktur eines ausgewählten Partners der Agentur läuft, verfällt sämtlicher Anspruch seitens Kunden für die Aktualität, Sicherheit und Funktionalität der Software.
- 11.9 Die Agentur führt täglich ein inkrementelles Backup der gehosteten Daten durch. Einmal monatlich erstellt sie ein vollständiges Backup. Zu jedem Zeitpunkt hält die Agentur zwei vollständige Backups vor. Die gespeicherten Daten werden auf georedundanten Servern in der Schweiz gesichert. Trotz höchste Sorgfalt bei der Datensicherung übernimmt die Agentur keine Haftung für Datenverlust oder -beschädigung.

12 Künstliche Intelligenz (KI)

- 12.1 Die Agentur nutzt Künstliche Intelligenz (KI) und andere fortschrittliche Technologien, um die Qualität ihrer Dienstleistungen zu verbessern und innovative Lösungen zu entwickeln. Diese Technologien können in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Texterstellung, Bildbearbeitung, Videobearbeitung und Tonoptimierung.
- 12.2 Die Nutzung von KI durch die Agentur erfolgt stets im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen. Die Agentur verpflichtet sich, keine sensiblen Informationen des Kunden zu verarbeiten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vom Kunden genehmigt und gesetzlich zulässig.
- 12.3 Die Agentur wird die KI-Technologie verantwortungsvoll einsetzen und sicherstellen, dass die Verwendung dieser Technologie die Rechte und Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt. Die Agentur wird angemessene Sicherheitsmassnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden zu schützen und einen Missbrauch zu verhindern.
- 12.4 Die Agentur behält sich das Recht vor, die Verwendung von KI-Technologie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu ändern oder einzustellen. Änderungen in der Nutzung von KI, die sich erheblich auf die Dienstleistungen der Agentur auswirken, werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

13 Kennzeichnung

- 13.1 Die Agentur darf die von ihr entwickelten Unterlagen und Objekte angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann auf Wunsch des Kunden jederzeit ausgeschlossen werden.
- 13.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 13.3 Öffentliche Rezensionen, resp. Testimonials, die der Kunde der Agentur zur Verfügung stellt, dürfen auf allen Kanälen ohne räumliche und zeitliche Einschränkung genutzt werden.

14 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 14.1 Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff

Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

15 Gewährleistung

- 15.1 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter, welche die Agentur vom Kunden erhält, kann die Agentur ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kunden in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Kunde alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt der Agentur allen daraus entstehenden Schaden.

- 15.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrages benötigten Räumlichkeiten, vereinbarte Gegenstände oder die aufzunehmenden Personen verfügbar bzw. zugänglich sind. Ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kunden kann die Agentur davon ausgehen, dass die Berechtigung der aufzunehmenden Personen und für die zu aufzunehmenden Räumlichkeiten vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 15.3 Die Agentur gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere im Rahmen dessen, was gesetzlich und aufgrund allfälliger Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften

möglich und zulässig ist. Die Agentur informiert den Auftraggeber, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist. Ebenfalls übernimmt die Agentur keine Gewähr, sollten sich Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaften nach Projektende aufgrund von Verträgen mit Dritten (Urheber) ändern.

- 15.4 Wenn die Agentur im Rahmen der Auftragserfüllung, stellvertretend für den Auftraggeber Bildlizenzen oder sonstige Drittrechte erwirbt, so wird die dafür geltende Vergütung, Laufzeit, Umfang und Einschränkungen im Rahmen der Originalrechnung dokumentiert. Jeder weitergehende Rechteerwerb für Nutzungen darüber hinaus (z.B. zeitlich, räumlich, örtlich) sowie die Einhaltung der Ablauffrist der Nutzung obliegt dem Kunden.

- 15.5 Die Agentur erklärt sich bei Unzufriedenheit mit dem zugeteilten Projektleiter bereit, kostenlos einen anderen Kundenberater zur Verfügung zu stellen oder die Pflichten der Agentur über den Support abzuhandeln, um eine optimale Projektbetreuung gewährleisten zu können. Bei übermässigem Aufwand oder Unstimmigkeiten mit dem Kunden, darf die Agentur diesen an einen anderen Mitarbeiter weiterleiten.

16 Haftung & Produkthaftung

- 16.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Massnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Massnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstossen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Massnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form (E-Mail zulässig) zu erfolgen.
- 16.2 Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemassnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
- 16.3 Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt.
- 16.4 Mängel, welche zugesicherte Eigenschaften betreffen, werden, sofern sofort gerügt, durch die Agentur mittels kostenloser Nachbesserung behoben. Als Mangel gilt ein Umstand, der entweder zu einer erheblichen Funktionsstörung beiträgt, oder die wesentliche Funktion des Produktes beeinträchtigt. Mängel, welche nicht durch die Agentur zu verschulden sind, wie zum Beispiel Störungen beim ISP (Internet Service Provider) oder weiteren Ausfällen von durch die Agentur genutzten Dienstleistungen werden von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

17 Datenschutz & Geheimhaltungspflicht

- 17.1 Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 17.2 Die Agentur darf Schriften (Webfonts) von Drittanbietern (wie z. B. Google Fonts) einbinden.
- 17.3 Die Agentur darf Daten auf der ganzen Welt speichern. Allfällige Ansprüche und Pflichten, die aufgrund sensibler Daten auf Basis des Datenschutzgesetzes oder eines anderen Gesetzes bestehen und daher einen strenger regulierten Umgang erfordern, sind der Agentur durch den Kunden im Voraus mitzuteilen und können zusätzliche Kosten verursachen. Schaden und rechtliche Forderungen, die entstehen und vor denen die Agentur nicht ausdrücklich gewarnt wurde, gehen zu Lasten des Kunden.

18 Vertragsauflösung

- 18.1 Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.
- 18.2 Aufträge im Dauerverhältnis können, sofern nicht anders definiert, von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter, oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).
- 18.3 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder

Mitwirkungspflichten, verstösst;
c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

- 18.4 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von

zumindest 14 Tagen, zur Behebung des Vertragsverstosses gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstösst. Die Agentur hat allfällig bezahlte aber nicht verrichtete Arbeit dem Kunden zurückzuzahlen.

- 18.5 Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechnigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

19 Geschäftsaufgabe

- 19.1 Im Falle einer Geschäftsaufgabe bemüht sich die Agentur dem Kunden alle benötigten Daten in geeigneter Form (CD, USB-Stick oder ZIP-Datei) zu übermitteln, so dass die Webseite, die kreativen Arbeitserzeugnisse

oder die medialen Inhalte eigenständig weitergeführt werden, resp. bewirtschaftet werden kann oder diese an einen anderen Dienstleister abgetreten werden können.

20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort & Gerichtsstand

- 20.1 Es gilt das Schweizerische Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zug, Kanton Zug.

21 Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende

oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.